



Grundsätze des Wealth & Asset Management der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG für die Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (»Ausführungsgrundsätze WAM«)

1. Allgemeines

Diese Grundsätze legen fest, wie das Wealth & Asset Management (»Berenberg WAM«, »wir«, oder »uns«) der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg) gewährleistet, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) bei der Weiterleitung von Aufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden zu agieren sowie bei der Ausführung von Aufträgen gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Berenberg WAM übernimmt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Rahmen seiner Handelsprozesse sowohl beim Orderhandling, der Brokerauswahl sowie der Kontrolle von Ausführungen.

Diese Grundsätze gelten für **professionelle Kunden und Privatkunden** der Vermögensverwaltung des Bereichs Berenberg WAM (nachstehend gemeinsam als »Kunde« bezeichnet). Eine Ausnahme hiervon bilden Vermögensverwaltungskunden des Bereichs Wealth Management. Für letztere gelten die Grundsätze der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten.

2. Anwendungsbereich

Die Handelsentscheidungen von Berenberg WAM können über verschiedene Ausführungswege (Präsenzbörsen, elektronischer Handel) bzw. an unterschiedlichen Handelsplätzen (z.B. geregelter Markt, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer (SI), Market Maker oder andere Liquiditätspools) ausgeführt werden. Handelsentscheidungen von Berenberg WAM werden grundsätzlich nicht direkt an die Ausführungsplätze weitergeleitet, sondern um alle Vermögensklassen, Auftragsarten und Märkte zu berücksichtigen unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Kontrahenten usw.) ausgeführt.

Berenberg WAM schließt mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz ein entsprechendes Ausführungsgeschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden ab (Kommissionsgeschäft). Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d.h. außerhalb von regulierten Märkten, multilateralen Handelsplattformen und organisierten Handelssystemen) ein, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. In bestimmten Anlageklassen schließt Berenberg WAM außerdem im Rahmen der Auftragsausführung direkt einen Kaufvertrag mit einem anderen Handelspartner, Systematischen Internalisierer oder anderen Liquiditätsgeber zu einem vereinbarten festen oder bestimmbar Preis ab. Die Ausführung erfolgt mit dem jeweiligen Handelspartner im Wege der Festpreisabrede (Festpreisgeschäft).

Die Grundsätze gelten für die Weiterleitung und die Ausführung in Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II. Devisenkassageschäfte sowie Geschäfte in physisch gelieferten Waren bzw. Rohstoffen (z.B. Edelmetalle) stellen keine Geschäfte in Finanzinstrumenten dar. Daher gelten die Grundsätze nicht für diese Geschäfte.

Sofern die Ausführung von Handelsgeschäften mit dem Handelsbereich von Berenberg abgewickelt wird, gelten darüber hinaus die Grundsätze von Berenberg für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Privatkunden oder institutionelle professionelle Kunden.

3. Ausführungsfaktoren

Berenberg WAM ergreift alle hinreichenden Maßnahmen, um für den Kunden eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung zu erzielen. Dabei berücksichtigt Berenberg eine Reihe verschiedener Faktoren, die bei der Ausführung von Kundenaufträgen herangezogen werden, einschließlich der folgenden:

- Preis, d.h. der Ausführungspreis einer Transaktion
- Umfang und Art des Auftrags, die den Ausführungspreis beeinflussen
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung; die Fähigkeit zur Ausführung des betreffenden Auftrags
- Geschwindigkeit; die Zeitspanne bis zum Abschluss der Ausführung des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung; die Wahrscheinlichkeit mit der das Geschäft (vollständig) abgewickelt wird
- Kosten: explizite Kosten wie Gebühren und Provisionen sowie implizite Kosten (Market Impact)
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

Den Faktoren wird im Rahmen der Ausführung von Aufträgen eine unterschiedliche Gewichtung beigemessen. Für die Ermittlung der Gewichtung, der jeweiligen Ausführungskriterien, berücksichtigt Berenberg WAM zudem folgende weitere Faktoren:

- Charakteristika und aufsichtsrechtliche Einstufung des Kunden
- Art des Geschäfts
- Eigenschaften des jeweiligen Finanzinstruments, für das der Auftrag erteilt wird
- Besonderheiten der Ausführungsplätze, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet werden können.

Berenberg WAM gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer **Wichtigkeit für alle Assetklassen** wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Umfang und Art des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Grundsätzlich sind der Preis und der Umfang die entscheidenden Faktoren bei der Platzierung eines Auftrags.

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten

Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

Bei Privatkunden orientiert sich Berenberg WAM im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten vorrangig am Gesamtentgelt, das sich aus dem bestmöglichen Preis und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle anderen Kosten, Entgelte und Gebühren, die an Dritte im Zusammenhang mit der Auftragsausführung gezahlt werden.

4. Ausführungsplätze

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen wie folgt ausgeführt werden:

- Regulierte Märkte im Inland und Ausland (EU- und Nicht-EU-Länder)
- Multilaterale Handelssysteme
- Systematische Internalisierer
- Organisierte Handelssysteme
- Liquiditätspools
- Über andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker, Market Maker, sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die im Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben).

Berenberg WAM leitet die Aufträge in der Regel an folgende Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiter:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| • Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG | • JP Morgan |
| • Bank of America Merrill Lynch | • Kepler Cheuvreux |
| • Carnegie | • Morgan Stanley |
| • Danske | • Oddo BHF |
| • Exane | • Peel Hunt |
| • Finncap | • Sanford Bernstein |
| • Goldman Sachs | • UBS |

Berenberg WAM überprüft seine Brokerauswahl regelmäßig um sicherzustellen, dass die jeweiligen Aufträge gleichbleibend nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden. Zur Messung der Ausführungsqualität setzt Berenberg WAM interne und externe Systeme ein.

Sofern die Aufträge an Berenberg zur Ausführung weitergeleitet werden, erfolgt die Ausführung an einem oder mehreren Ausführungsplätzen, die Berenberg auf der Webseite www.berenberg.de veröffentlicht hat.

5. Überprüfung der Grundsätze

Berenberg WAM wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen.

Eine Überprüfung findet auch außerhalb des Jahresrhythmus statt, sofern Berenberg von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung von Aufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht mehr gleichbleibend gewährleistet ist.

Die aktuellen Grundsätze werden auf der Webseite von Berenberg unter www.berenberg.de veröffentlicht.

6. Abweichende Ausführung im Einzelfall oder aufgrund spezifischer Weisung des Kunden

Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen zu platzieren. Berenberg WAM wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ausführungsergebnis für seine Kunden zu erreichen.

Der Kunde kann Berenberg WAM von diesen Grundsätzen abweichende ausdrückliche Weisungen zur Platzierung eines Auftrags oder Weiterleitung eines Auftrags zwecks Ausführung – beispielsweise an ein bestimmtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Intermediär) – bzw. einer Auftragsausführung geben. Auch wenn ausdrückliche Weisungen des Kunden dem Erzielen eines bestmöglichen Ergebnisses entgegenstehen können, gehen Kundenweisungen diesen Grundsätzen vor.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590